

Satzung des Bayerischer Skiverband e.V.



ENTWURF Stand: 21.09.

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	2
ERSTER ABSCHNITT – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 NAME, VERBANDSLOGO, SITZ, EINTRAGUNG UND GESCHÄFTSJAHR	2
§ 2 ZWECK DES VERBANDS, TÄTIGKEIT DES VERBANDS UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	2
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT	3
§ 4 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VERBANDSTÄTIGKEIT UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN	3
§ 5 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT	4
§ 6 GLIEDERUNG	4
§ 7 ORDNUNGEN	4
ZWEITER ABSCHNITT – MITGLIEDSCHAFT	5
§ 8 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§ 10 BEITRAGSLEISTUNGEN	5
§ 11 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	6
§ 12 DATENSCHUTZ	6
DRITTER ABSCHNITT – ORGANISATION	8
§ 13 ORGANE DES VERBANDES	8
§ 14 VERBANDSTAG	9
§ 15 VERBANDSAUSSCHUSS	11
§ 16 PRÄSIDIUM	11
§ 17 RECHNUNGS- UND KASSENPRÜFER	12
§ 18 GREMIEN	12
§ 19 GESCHÄFTSSTELLE	12
VIERTER ABSCHNITT – JUGEND	12
§ 20 VERBANDSJUGEND	12
SECHSTER ABSCHNITT – SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
§ 21 JAHRESRECHNUNG	13
§ 22 AUFLÖSUNG DES VERBANDES	13
§ 23 SONSTIGE BESTIMMUNGEN	13

PRÄAMBEL

Der Bayerische Skiverband e.V., gegründet im Jahr 1914, ist die Vereinigung der im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) zusammengeschlossenen Vereine und Abteilungen von Sportvereinen für die aus der Tradition des Skisports hervorgegangenen (Schnee-)sportarten der Gegenwart und Zukunft, sowie den ihrer Ausübung dienenden Bewegungsangeboten ganzjähriger sportlicher Betätigung.

Der Bayerische Skiverband e.V. tritt für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie Diversität und geschlechtsunabhängige Chancen- und Entfaltungsfreiheit ein. Daher sind in dieser Satzung sämtliche Formen (weiblich, männlich, divers, u.a.) genderneutral gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wird ausschließlich und einheitlich die männliche Form verwendet.

ERSTER ABSCHNITT – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Verbandslogo, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 20.07.1914 gegründete Verband führt den Namen „Bayerischer Skiverband e.V.“ und die Kurzform BSV.
- (2) Der BSV führt in der Grundform folgendes Zeichen in den Farben Blau, Weiß, Schwarz:



- (3) Der Verband hat seinen Sitz in München.
- (4) Der Verband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen unter der Nr. VR 4604.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbands, Tätigkeit des Verbands und allgemeine Grundsätze

- (1) Zweck des Verbands ist die Förderung aller Schneesportarten und allen damit verbundenen ganzjährigen Bewegungsangeboten.
- (2) Der Verband verwirklicht diesen Zweck insbesondere dadurch, dass er
 - a) Strukturen im Nachwuchsleistungssport sowie Breitensport- und Sportentwicklungsangebote schafft,
 - b) das Lehr, Vereinsskischul- und Ausbildungswesen ständig verbessert und fördert,
 - c) die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung fördert,
 - d) durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegentritt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist,
 - e) sich ein Schutz- und Präventionskonzept gibt,
 - f) allen Mitgliedsvereinen und Abteilungen, die Sport der in der Präambel genannten Art betreiben und/oder fördern, Leistungen anbietet,
 - g) unter Berücksichtigung ethischer und medizinischer Grundsätze, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Gesichtspunkten durch Unterstützung und ständige Weiterentwicklung den Leistungs- und Wettkampfsport in allen Bereichen fördert,

- h) jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Skiverband (DSV) und Snowboard Germany (SNBGER) für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des Verbandes,
 - i) jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, verurteilt und ihr entgegenwirkt sowie hiervon Betroffenen Schutz und Hilfe gewährt,
 - j) präventive und repressive Maßnahmen gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt im Sport umsetzt und fördert,
 - k) die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter fördert und darauf hinwirkt, dass niemand wegen seines Geschlechts oder seiner sexuellen Ausrichtung benachteiligt oder diskriminiert wird,
 - l) den Schneesport und die anderen unter seinem Dach vereinigten Sportarten, im Freistaat Bayern, in der Gesellschaft sowie in den Sportorganisationen umfassend repräsentiert, durch besondere Berücksichtigung der Jugendarbeit im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern zukunftsfähig erhält,
 - m) zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Einrichtungen erwerben und besitzen kann sowie in geeigneten Fällen zur Förderung seiner Ziele Gesellschaften gründet bzw. sich an solchen beteiligt.
- (3) Der Verband ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Jedes Amt im Verband ist vom Geschlecht unabhängig für alle gleichermaßen zugänglich. Die Verbandsmitglieder treten verfassungs- und fremdenfeindlichen, rassistischen, gewaltverherrlichenden und politisch extremistischen Auffassungen und Aktivitäten ebenso entschieden entgegen wie allen Erscheinungsformen von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und bekennt sich zum reinen Amateurgedanken.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- (4) Der Verband ist berechtigt, zweckgebundene Sportfördermittel an gemeinnützige Gesellschaften zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben weiterzuleiten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Zuwendungen aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die bestimmten Zwecke Verwendung finden.
- (7) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben und die jeweilige Verwendung in jedem Einzelfall zu führen.

§ 4 Vergütungen für die Verbandstätigkeit und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Organe und Gremien des Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Verbandstag kann jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verbandes eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Präsidiumsmitglieder beschließen.
- (2) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verband im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verbandes und der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen bzw. Übungsleiterfreibeträge (§§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) einen pauschalen Aufwandsersatz erhalten.

- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto- oder Telefonkosten. Dieser Aufwendungsersatzanspruch ist für das jeweils laufende Geschäftsjahr nach Entstehung bis zum 31. März des folgenden Geschäftsjahres geltend zu machen. Erstattungen werden nur gewährt, sofern und soweit die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden und angemessen sind.
- (4) Weitere Einzelheiten können in Ordnungen des Verbandes geregelt werden.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verband ist der Sportfachverband für die im BLSV organisierten Schneesport treibenden Vereine.
- (2) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Skiverband e.V., des Snowboard Verband Deutschland e.V. und des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. Der Verband erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Verbandszwecks zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet das Präsidium.

§ 6 Gliederung

- (1) Das Verbandsgebiet des Verbandes ist in eigenständige regionale Skiverbände eingeteilt. Die Umgliederung und die Neubildung von regionalen Skiverbänden bedürfen der Zustimmung des Verbandstages.
- (2) Vereine, die dem Verband als Mitglied angehören, werden durch ihren Sitz einem regionalen Skiverband zugeordnet. Sie können beim Präsidium einen Wechsel zu einem anderen regionalen Skiverband beantragen. Ein Anspruch auf Zustimmung zum Wechsel besteht jedoch nicht.

§ 7 Ordnungen

- (1) Der Verband gibt sich zur Regelung der internen Abläufe Ordnungen.
- (2) Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich das Präsidium zuständig.
- (4) Ordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Anti-Doping Ordnung,
 - d) Honorarordnung,
 - e) Jugendordnung,
 - f) Ehrenordnung,
 - g) Datenschutzordnung
 - h) Disziplinarordnung,
 - i) Sportordnung, und
 - j) Lehrwesenordnung (Aus- und Fortbildung).

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Ordnungen den Adressaten der jeweiligen Ordnung, insbesondere den Mitgliedern des Verbandes, bekannt gegeben werden. Sie sind auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

ZWEITER ABSCHNITT – MITGLIEDSCHAFT

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des BSV sind die schneesporttreibenden Vereine und die entsprechenden Abteilungen von Mehrspartenvereinen. Die Aufnahme in den BSV erfolgt über die Bestandsmeldung (Sparte Ski) an den BLSV. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim BSV zu beantragen und wird seitens BSV bestätigt. Mit dem Aufnahmeantrag werden Satzung des BLSV, die Satzung des BSV und des zuständigen regionalen Skiverbandes sowie des DSV anerkannt. Entsprechendes gilt für Vereine, die bereits Angehörige des BLSV sind und noch keinen Schneesport betreiben, im Falle der Aufnahme dieser Sportart.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder müssen gemeinnützig sein im Sinne der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigen die ordentlichen Mitglieder dem Bayerischen Landessportverband und dem Bayerischen Skiverband sofort an.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können auf Antrag am Skisport interessierte Organisationen oder skisportähnliche Verbände aufgenommen werden, sofern sie den Zweck und die Ziele des BSV anerkennen. Auch bei der außerordentlichen Mitgliedschaft erstreckt sich diese mittelbar auf deren Unterorganisationen.
- (4) Natürliche Personen werden nicht als Einzelmitglieder aufgenommen. Die Mitglieder der Vereine und Skiabteilungen des BSV gelten aber als Einzelmitglieder.
- (5) Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrenordnung benannt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Verbandsmitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und den Ordnungen am Verbandsleben (z.B. sportlichen Veranstaltungen) teilzunehmen sowie Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der vom Präsidium zu bestimmenden Grundsätze zu nutzen.
- (2) Für jedes Verbandsmitglied muss das Ansehen, die Zweckverfolgung sowie die Einhaltung der Allgemeinen Grundsätze des Verbandes oberstes Gebot sein.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet,
 - a) die festgelegten Beiträge, Abgaben, Gebühren und Auslagen stets vollständig und fristgemäß zu bezahlen,
 - b) die Ansprechpartner für den Verband über die jeweiligen Abfragen bzw. in den EDV Systemen aktuell zu halten, und
 - c) die Regularien des Verbandes zu befolgen, die im Interesse des Schneesports und einer geordneten Verwaltung erlassen werden.
- (4) Jeder Mitgliedsverein hat dem Verband die vollständigen Namen seines vertretungsberechtigten Vorstands, eine ladungsfähige Postanschrift, E-Mail-Adresse anzugeben und jedwede Änderungen dieser Daten unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Beitragsleistungen

- (1) Die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Leistungen erfolgt durch den Verbandsausschuss. Näheres dazu kann vom Präsidium in der Finanzordnung geregelt werden.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige Leistungen müssen termingerecht entrichtet werden. Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben des Verbandes, der regionalen Skiverbände, des DSV / SNBGER und DOSB erhoben. Als Grundlage für die jährliche Beitragsrechnung dienen die Mitgliederzahlen (Stand 30.06.), welche dem BLSV in der Fachsportart Ski gemeldet werden. Von den Mitgliedern können Sonderumlagen erhoben

werden, wenn sie der Erfüllung des Verbandszwecks dienen und im Einzelfall zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs des Verbandes erforderlich sind. Über die Erhebung einer Umlage und deren Höhe entscheidet der Verbandstag.

- (3) Die regionalen Skiverbände sind zur Durchführung der übertragenen Aufgaben berechtigt, Beiträge und Umlagen zu erheben. Die Höhe dieser Beiträge und Umlagen wird in den Mitgliederversammlungen der einzelnen regionalen Skiverbände beschlossen. Die Erhebung erfolgt durch den BSV.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Auflösung des Verbandes, Austritt, Ausschluss aus dem Verband, Ausschluss aus dem BLSV und Liquidationsbeschluss bzw. Insolvenzantrag des Mitglieds.
- (2) Der Austritt aus dem Verband muss drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres, zu dem der Verein in der Bestandserhebung des BLSV keine Einzelmitglieder unter Ski gemeldet hat. Als Stichtag gilt der 30.06. des jeweiligen Jahres. Vereine können bei Vorliegen wichtiger Gründe aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das Präsidium. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied ihm nach dieser Satzung oder den Ordnungen obliegende wesentliche Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt verletzt, Beschlüsse der Organe oder Gremien des Verbandes nicht beachtet oder schwerwiegend gegen die Interessen und allgemeinen Grundsätze des Verbandes verstößt.
- (4) Der Deutsche Skiverband e.V. kann einem Einzelmitglied des Mitgliedsverbandes bei Vorliegen wichtiger Gründe das Recht aberkennen, einem Verband oder Verein innerhalb der Verbandsstruktur des DSV als Mitglied anzugehören. Hierauf haben die Mitglieder des Verbandes ihre Einzelmitglieder in ihrer Satzung hinzuweisen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) die betroffene Person sich innerhalb oder außerhalb der Verbandsstruktur des DSV durch Äußerungen jedweder Art oder auf andere Weise unehrenhaft oder grob unsportlich bzw. vereinsschädigend verhält. Ein unehrenhaftes bzw. grob unsportliches Verhalten liegt insbesondere vor bei Tötlichkeiten, Beleidigung, Bedrohung oder Nötigung von bzw. gegenüber Mitglieder, Einzelmitgliedern oder dritten Personen,
 - b) bekannt wird, dass die betroffene Person einer extremistischen Partei oder Gruppierung angehört,
 - c) zu besorgen ist, dass von der betroffenen Person eine Gefahr von Gewalt in jeglicher Form oder die Gefahr von sexualisierter Belästigung, insbesondere im Hinblick auf Minderjährige ausgeht, wobei ein solcher Ausschluss präventiv erfolgen kann.
- (5) Durch eine eventuelle Auflösung des BLSV wird die Mitgliedschaft der Verbandsmitglieder nicht berührt. Die Rechtsverhältnisse werden in diesem Fall auf einem Verbandstag erklärt, der spätestens drei Monate nach Auflösung des BLSV stattfinden muss.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Hiervon ausgenommen ist der Anspruch des Verbandes auf rückständige Beitragsforderungen. Die Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder jedweden sonstigen Werten ist ausgeschlossen. Dem Verband zustehende Gegenstände und Unterlagen hat das Verbandsmitglied unverzüglich, unaufgefordert und vollständig herauszugeben.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Verbandsmitglieder sowie deren Einzelmitglieder im Verband genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Darüber hinaus erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinssinteressen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme

besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die verbands- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Zugriff Dritter geschützt.

- (2) Jedes Verbandsmitglied und deren Einzelmitglieder haben das Recht auf: Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; Löschung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist; Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; sowie Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Verbandes, Mitarbeitern oder sonst für den Verband tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu erheben, zu speichern oder in sonstiger Weise gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verband hinaus fort.
- (4) Das Präsidium kann eine Datenschutzordnung erlassen.

DRITTER ABSCHNITT – ORGANISATION

§ 13 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Verbandstag (§ 14),
 - b) der Verbandsausschuss (§15)
 - c) das Präsidium (§ 16),
 - d) die Rechnungs- und Kassenprüfer (§ 17).
- (2) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sofern die Satzung nichts Abweichendes regelt.
- (3) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen nur die zustimmenden und ablehnenden Stimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, sofern das zur Wahl berechtigte Organ nichts anderes beschließt. Liegt für jede zu wählende Position nur ein Wahlvorschlag vor, so kann auf Antrag des Wahl- bzw. Abstimmungsleiters en bloc abgestimmt werden. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist der Vorgeschlagene gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist der Vorgeschlagene gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Von ihnen ist derjenige gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhält. Liegt für die Stichwahl nur noch ein Vorschlag vor, so ist der Vorgeschlagene gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Führt die Stichwahl nicht zu einer Mehrheit, wird das Amt durch Beschluss des Präsidiums bis zur nächsten Wahl besetzt. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat. Kann ein Amt beim Verbandstag nicht besetzt werden oder scheidet ein Präsidiums- oder Verbandsausschussmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann das Präsidium ein kommissarisches Gremienmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Präsidiums beschränkt und wird mit der regulären Wahl am nächsten Verbandstag hinfällig.
- (4) Jedes organschaftliche Amt im Verband wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Es beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Rücktritt oder Abberufung und Annahme der Wahl durch den Nachfolger im Amt. Bei einer Wahl abwesende Mitglieder können nur in ein Amt gewählt werden, wenn sie die Annahme der Wahl vorab in Textform gegenüber dem Präsidium erklärt haben.
- (5) Neben dem Verbandstag kann eine Person grundsätzlich nur einem weiteren Organ des Verbandes angehören.
- (6) Über vertrauliche Angaben und Geschehnisse des Verbandes, die Mitgliedern eines Organs bzw. Gremiums oder Personen in wesentlicher Vereinsfunktion (z.B. Trainer, Betreuer) durch ihre Tätigkeit für den Verband bekannt werden, haben diese Stillschweigen zu bewahren. Gleiches gilt für Personen, die kein organschaftliches Amt innehaben, aber an Sitzungen von Organen bzw. Gremien teilnehmen. Hinsichtlich eines Verstoßes gegen diese Vertraulichkeitspflicht gilt § 12 entsprechend.
- (7) Sind Mitglieder eines Organs bzw. Gremiums direkt oder indirekt von einem Beschlussgegenstand persönlich oder wirtschaftlich betroffen, haben diese unaufgefordert auf etwaige Interessenkonflikte hinzuweisen und unterliegen insoweit einem Stimmverbot. Ein Stimmverbot besteht nicht, wenn der Beschlussgegenstand sämtliche Verbandsmitglieder betrifft oder diese Satzung etwas Abweichendes vorsieht.

§ 14 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist die Versammlung der Verbandsmitglieder (Vereine, Abteilungen mit ihren Funktionsträgern) und der Organe des Verbandes.
- (2) Der Verbandstag ist ordentlich alle drei Jahre vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Versammlungsortes und der (vorläufigen) Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die Einberufung des Verbandstages erfolgt durch das Präsidium mittels Briefs oder elektronischer Post (unsig- nierte E-Mail) an die dem Verband vom Verbandsmitglied zuletzt mitgeteilte Adresse bzw. E-Mail-Adresse. Der Verbandstag gilt als form- und fristgerecht einberufen, wenn das Einladungsschreiben am Werktag vor dem Be- ginn der Einberufungsfrist abgesandt wurde. Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Ver- bandsmitglied oder das Organ- bzw. Gremienmitglied gegenüber dem Verband einverstanden, die Einladungen an diese Adresse zu erhalten. Diese Personen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postadresse oder ihrer E-Mail- Adresse dem Verband mitzuteilen. Fehlerhafte oder veraltete Adressen gehen zulasten der Person.
- (4) Der Verbandstag ist in folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Behandlung grundsätzlicher Fragen des Schneesports,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungs- und Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Präsidiums,
 - e) Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
 - f) Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses (mit Ausnahme des hauptamtlichen Geschäftsführers, des Ver- bandsjugendleiters sowie der Vorsitzenden der regionalen Skiverbände)
 - g) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer,
 - h) Beschluss über Satzungsänderung,
 - i) Beschluss über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundvermögen,
 - j) Beschluss über eingereichte Anträge,
 - k) Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes,
 - l) Entscheidung über vom Präsidium aus dessen Zuständigkeitsbereich an den Verbandstag verwiesene Ange- legenheiten,
 - m) Verleihung von Ehrentiteln auf Vorschlag des Präsidiums.
- (5) Anträge an den Verbandstag müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag in Textform bei der Ge- schäftsstelle eingehen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.

Anträge an den Verbandstag können von

 - a) den Vereinen,
 - b) den regionalen Skiverbänden und
 - c) den Organen des Verbandesgestellt werden und sind zu begründen.
- (6) Die endgültige Tagesordnung mit den Anträgen ist mindestens eine Woche vor dem Verbandstag den Mitgliedern und Organen des Verbandes in Textform bekannt zu machen.
- (7) Der Verbandstag wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, geleitet. Für die Wahlen und für die Entlastung der Organe wählt der Verbandstag einen Wahl- bzw. Abstimmungsleiter.

- (8) Bei Wahlen und Abstimmungen haben die Mitgliedsvereine je 250 Mitglieder (Erwachsene, Jugendliche und Kinder) eine Stimme. Für jeweils begonnene 250 Mitglieder steht eine weitere Stimme zu. Für Mitgliedsvereine, die beim Verbandstag nicht anwesend sind, verfügt der zuständige regionale Skiverbandsvorsitzende über die diesen Mitgliedsvereinen zustehenden Stimmen. Stimmübertragung von Verein zu Verein ist nicht statthaft. Die Stimmen stehen den Mitgliedsvereinen nur zu, wenn sie die Voraussetzungen für eine BSV-Mitgliedschaft erfüllt haben (BLSV-Mitgliedschaft und Abgabe einer Bestandsmeldung – Fachsportart Ski) und die im laufenden Geschäftsjahr fälligen Beiträge und sonstigen finanziellen Leistungen dem BSV oder dem BLSV gegenüber bis 21 Tage vor dem Verbandstag bezahlt haben. Die Stimmenzahl berechnet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Vereins oder der Abteilung, für die der Verein die Beiträge im letzten Jahr vor dem Verbandstag vollständig bezahlt hat. Die Mitglieder des Verbandsausschusses haben je eine Stimme.
- (9) Der Verbandstag ist, sofern er ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nicht etwas Abweichendes vorsieht.
- (10) Beschlüsse werden durch Abstimmungen gefasst und bedürfen für ihre Wirksamkeit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Für den Beschluss von Satzungsänderungen einschließlich des Beschlusses von Zusammenschlüssen bedarf es mindestens 2/3 und für die Veräußerung von Grundvermögen mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (11) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen,
- a) wenn 2/3 der angehörigen des Präsidiums dies in einer Sitzung beschließen, sowie
 - b) wenn dies die Mitgliedsvereine mit 1/3 ihrer Stimmenzahl unter Bezeichnung der Gründe schriftlich beim Präsidium beantragen.
- Für die Einberufung und die Leitung gelten § 15 Abs. 1 bis 8 entsprechend.
- (12) Das Präsidium kann den Verbandstag nach freiem Ermessen als (i) Präsenzversammlung, (ii) virtuelle Versammlung oder (iii) als Mischform aus Präsenz- und virtueller Versammlung (sog. hybride Versammlung) einberufen. Es ist hierbei berechtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Verbandstag zu treffen. Im Fall der Einberufung als virtuelle oder hybride Versammlung legt das Präsidium den virtuellen Versammlungsraum sowie die Form der Stimmabgabe fest. Das Präsidium kann das Rede- und Fragerecht bei virtuellen Versammlungen zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen sowie bei hybriden Versammlungen das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder zu beantworten sind. Solche Beschränkungen sind jeweils mit der Einladung zum Verbandstag anzukündigen. Für Beschlüsse nach § 13 Umwandlungsgesetz ist zwingend eine Präsenzveranstaltung erforderlich. Näheres zur technischen Ausgestaltung der Verfahren wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (13) Das Präsidium kann eine schriftliche Beschlussfassung der Verbandsmitglieder beantragen. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der Verbandsmitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmt. Die in dieser Satzung oder gesetzlich geregelten Beschlussmehrheiten für Sachentscheidungen bleiben davon unberührt. Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses genügt Textform im Sinne des § 126b BGB. Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat das geschäftsführende Präsidium allen Verbandsmitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den Verbandsmitgliedern eine Frist von mindestens sieben Tagen zu setzen, binnen derer diese über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sowie die vorgelegte Sachfrage zu entscheiden haben. Nach Beendigung der Abstimmung hat das geschäftsführende Präsidium den Verbandsmitgliedern das Ergebnis der Abstimmung in Textform mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Protokolls bleibt hiervon unberührt.
- (14) Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen oder elektronisch zu signieren ist. Das Protokoll soll insbesondere Ort und Zeit des Verbandstages,

die Anzahl der erschienenen Mitglieder, das Abstimmungsergebnis sowie den Wortlaut von gefassten Beschlüssen wiedergeben.

- (15) Die Unwirksamkeit von Beschlüssen des Verbandstages kann nur durch die Erhebung einer Klage vor dem zuständigen Gericht und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem (1) Monat nach dem Tag des Verbandstages, der den Beschluss gefasst hat, geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Die Nichtigkeit kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn der Verbandstag als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verband ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

§ 15 Verbandsausschuss

- (1) Dem Verbandsausschuss gehören an
- a) der Präsident,
 - b) der Vizepräsident Finanzen,
 - c) der Erste Vizepräsident
 - d) alle weiteren Vizepräsidenten
 - e) der Sportwart Alpin
 - f) der Sportwart Skilanglauf
 - g) der Sportwart Skisprung und Nordische Kombination
 - h) der Sportwart Biathlon
 - i) der Sportwart Snowboard
 - j) der Leiter des Referates Nachhaltigkeit und Umwelt
 - k) der Leiter des Referates Aus- und Fortbildung
 - l) der Leiter des Referates Kampfrichterwesen
 - m) der Leiter des Referates Sportentwicklung und Breitensport
 - n) der Leiter des Referates Schulsport
 - o) der Verbandsjugendleiter,
 - p) der hauptamtliche Geschäftsführer,
 - q) die Vorsitzenden der regionalen Skiverbände.
- (2) Der Verbandsausschuss tagt mindestens einmal jährlich und ist für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes zuständig. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die vom Präsidenten und vom Protokollführer digital zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind der Geschäftsstelle des Verbandes vorzulegen und werden dort hinterlegt.
- (3) Der Vorsitz, die Formalitäten, die Aufgaben und die Zusammenarbeit werden vom Präsidium in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an
- a) der Präsident,
 - b) der Erste Vizepräsident
 - c) der Vizepräsident Finanzen (Schatzmeister), bis zu drei weitere Vizepräsidenten
 - d) der hauptamtliche Geschäftsführer

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der erste Vizepräsident. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident ist berechtigt, den Verband allein zu vertreten. Der Vizepräsident Finanzen und der Erste Vizepräsident vertreten den Verband gemeinschaftlich.
- (3) Das Präsidium tagt nach Bedarf und ist für die Erledigung der laufenden Angelegenheiten und regelmäßigen Geschäften des Verbandes zuständig. Zu den Sitzungen des Präsidiums können je nach Thema weitere ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter oder Experten eingeladen werden.
- (4) Der Vorsitz, die Formalitäten, die Aufgaben und die Zusammenarbeit sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Rechnungs- und Kassenprüfer

- (1) Die Rechnungs- und Kassenprüfer bestehen aus bis zu zwei Mitgliedern. Die Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer findet auf Vorschlag des Präsidiums durch den Verbandstag statt. Die Bestellung zum Rechnungs- und Kassenprüfer setzt die Mitgliedschaft im Verband nicht voraus, allerdings darf eine zur Wahl als Rechnungs- und Kassenprüfer bestimmte Person nicht zugleich Mitglied des Präsidiums sein. Eine Wiederwahl der Rechnungs- und Kassenprüfer darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für drei Legislaturperioden erfolgen. Auf Beschluss des Verbandstages kann das Amt der Rechnungs- und Kassenprüfer unbesetzt bleiben, sofern dem keine gesetzliche Notwendigkeit entgegen steht.
- (2) Die Rechnungs- und Kassenprüfer sind für die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung darüber durch einen dazu bestimmten Vertreter (Sprecher) während des Verbandstags verantwortlich. Beanstandungen haben sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht hingegen auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von genehmigten Ausgaben zu erstrecken. Die Tätigkeit ist vertraulich. Die Rechnungs- und Kassenprüfer sollen dem Verbandstag empfehlen, ob und inwieweit das Präsidium zu entlasten ist.

§ 18 Gremien

- (1) Der Verband kann zur Verwirklichung seines Verbandszwecks Gremien (Ressorts, Referate, Ausschüsse, Arbeitskreise, Projektgruppen) bilden.
- (2) Die Entscheidung über ihre Einrichtung und Auflösung, die Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Aufgaben erfolgt über die vom Präsidium zu beschließenden Ordnungen.
- (3) Das Präsidium kann innerhalb der Gremien Referenten für einzelne Aufgabenbereich benennen.

§ 19 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle mit hauptberuflichen Mitarbeitern. Sie wird vom hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet.

VIERTER ABSCHNITT – JUGEND

§ 20 Verbandsjugend

- (1) Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Verbandsjugend als der Jugendorganisation des Verbandes gemäß der Jugendordnung.
- (2) Der Verbandsjugend gehören alle Mitglieder der im Verband organisierten Vereine, die bis zu Beginn des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und alle Personen ohne Rücksicht auf ihr Alter, welche eine Tätigkeit in der Jugendarbeit im Verband und den im Verband organisierten Vereinen ausüben an.
- (3) Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Verbandes eigenständig. Sie ist Jugendverband im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

SECHSTER ABSCHNITT – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Jahresrechnung

- (1) Das Präsidium hat über die Vereinsgeschäfte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Buch zu führen und binnen sechs Monaten nach Geschäftsjahresende eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von den Rechnungs- und Kassenprüfern geprüft. Die geprüfte Jahresrechnung ist sodann dem Verbandsausschuss vorzulegen.
- (3) Soweit aufgrund rechtlicher bzw. gesetzlicher Vorgaben ein geprüfter Jahresbericht zu erstellen ist, beauftragt das Präsidium hierzu einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Über das Prüfergebnis hat das Präsidium auf dem Verbandstag zu berichten. Das Präsidium kann darüber hinaus im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Verbandes eine Prüfung der Jahresrechnung durch einen Steuerberater beauftragen.

§ 22 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband wird aufgelöst durch Beschluss des Verbandstages, der in einem eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Verbandstag zu fassen ist. Im Falle der Berufung des Verbandstages zur Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von achtzig Prozent (80 %) der Verbandsmitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von fünfundsiebzig Prozent (75 %) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Kann die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden oder kommt die Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von vierzehn Tagen nach dem ersten Verbandstag (Erster Verbandstag) ein weiterer Verbandstag (Weiterer Verbandstag) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig ist, sofern in der Einladung auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde. Der Verband wird liquidiert durch das Präsidium, es sei denn, der Verbandstag beschließt einen abweichenden Liquidator.
- (2) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Pflege des Schneesports.

§ 23 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Verband, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbandes im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Verbandsmitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die diese Verbandsmitglieder oder deren Einzelmitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbandes oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbandes gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden. Werden die vorbezeichneten Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
- (2) Bekanntmachungen des Verbandes und/oder von Maßnahmen bzw. Entscheidungen seiner Organe können, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht werden.
- (3) Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Das Präsidium wird ermächtigt, etwaige vom Registergericht oder dem Finanzamt im Zusammenhang mit einer Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung verlangte Ergänzungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden. Gleiches gilt bei lediglich redaktionellen Änderungen oder solchen im Format der Satzung. Bei Änderungen dieser Satzung oder bei Neufassung der Satzung können die Verbandsorgane bereits auf der Grundlage der jeweils beschlossenen geänderten

oder neugefassten Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.

Satzung vom 21.10.2023

ENTWURF